Gemeinde Berge Berge, den 20.10.2026

Beschlussvorlage Berge
BER/040/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.11.2026	Gemeinderat Berge	Entscheidung

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Berge, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“, wobei es unbenommen ist, eine entsprechende Reihenfolge festzulegen. Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften des § 67 NKomVG, wobei getrennte Wahlvorgänge stattfinden.

Die Ratsmitglieder schlagen folgende/n Beigeordnete/n
zur I. stellvertretenden Bürgermeisterin / zum I. stellvertretenden Bürgermeister vor:

_____

Die Ratsmitglieder schlagen folgende/n Beigeordnete/n
zur II. stellvertretenden Bürgermeisterin / zum II. stellvertretenden Bürgermeister vor:

_____

Beschlussvorschlag:

- ohne Beschlussvorschlag -

Gappel

(Gappel)
Bürgermeister